

STUDENT CARE

ALLGEMEINE VERSICHERUNGS- BEDINGUNGEN (AVB) UND ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB) NACH VVG.

Ausgabe 2017

STUDENT CARE

I Allgemeines

Art. 1 Versicherungsträgerin

Versicherungsträgerin ist die SWICA Versicherungen AG, Römerstrasse 37, 8401 Winterthur, nachstehend SWICA genannt.

II Anwendungsbereich

Art. 2 Zweck

SWICA versichert Personen gegen die finanziellen Folgen der Behandlungen von Krankheit, Unfall und Mutterschaft.

Art. 3 Versicherbare Personen

Die STUDENT CARE kann von einer Person beantragt werden, die:

- aus dem Ausland in die Schweiz einreisen will oder eingereist ist und
- sich vorübergehend in der Schweiz zum Zweck einer Aus- oder Weiterbildung aufhält (wie namentlich Schüler, Studenten, Praktikanten, Stagiaires) und
- vor Vollendung des 45. Altersjahres steht und
- keiner obligatorischen Versicherungspflicht untersteht, sich davon befreit hat oder ein Gesuch um Befreiung einreicht.

Bei einer rechtskräftig gewordenen Ablehnung des Gesuchs um Befreiung von der Versicherungspflicht gemäss KVG gilt der Versicherungsantrag per Antragstellung als nichtig.

III Versicherungsumfang

Art. 4 Versicherungsumfang

Die STUDENT CARE versichert Leistungen unter dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) analog zum Leistungskatalog der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) und insbesondere der Verordnung über Leistungen in der Krankenpflegeversicherung (KLV). Für die Bestimmung des Leistungsumfangs gilt der jeweils zum Zeitpunkt der Behandlung geltende Leistungskatalog des KVG.

SWICA leistet Kostengutsprache und bezahlt Kosten für notfallmässige Behandlungen im Ausland und übernimmt die Kosten höchstens zum doppelten Betrag der Kosten, die in der Schweiz vergütet würden. Ein Notfall liegt vor, wenn Versicherte bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt einer medizinischen Behandlung bedürfen und eine Rückreise in die Schweiz nicht angemessen ist.

Im Grundsatz ist Voraussetzung für Auslandsleistungen (mit Ausnahme der Kostenübernahme für ambulante Behandlungen) der Bezug der SWICA-Notrufzentrale. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach dem Wohnkanton.

Art. 5 Wahl der Leistungserbringer

In der Schweiz besteht freies Wahlrecht unter den nach KVG zugelassenen Leistungserbringern.

Art. 6 Höhe der Leistungen

Die Vergütung richtet sich nach den Tarifen, welche rechtmässig für Personen anwendbar sind, welche nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) versichert sind.

Art. 7 Begründung des Leistungsanspruchs

Der Leistungsanspruch kann mit einer detaillierten Originalrechnung geltend gemacht werden, die folgende Angaben enthält:

- Behandlungsdatum
- Diagnose
- Art der Therapie und Behandlung
- Anzahl Konsultationen/Dauer des Spitalaufenthaltes
- Verordnungen/Rezepte mit Zahlungsquittung
- Tarifposition pro Leistung bzw. Tarif nach Fallpauschale

IV Jahresfranchise

Art. 8 Jahresfranchise

Die versicherte Person beteiligt sich an den Behandlungskosten mit einem maximalen jährlichen Beitrag (Jahresfranchise). Die massgebende Jahresfranchise ist auf der Versicherungspolice aufgeführt und entspricht wahlweise der ordentlichen Jahresfranchise gemäss KVG oder der tiefsten Stufe der wählbaren Jahresfranchise einer erwachsenen Person.

Die Anpassung der Jahresfranchise kann jeweils bis Ende September auf Beginn eines Kalenderjahres beantragt werden.

V Prämien

Art. 9 Prämientarif

Es gilt der Prämientarif nach Lebensalter. Die Prämie kann regelmässig auf Beginn eines Kalenderjahres der neuen Lebensaltersgruppe angepasst werden.

Art. 10 Prämienbezahlung

Die Prämien sind im Voraus und auf einer monatlichen Basis geschuldet.

Art. 11 Nichtzahlung der Prämien und/oder Kostenbeteiligungen

Bezahlt der Versicherte fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht, schickt SWICA ihm nach mindestens einer schriftlichen Mahnung eine Zahlungsaufforderung. Wenn der Versicherte trotz Zahlungsaufforderung die geschuldeten Prämien, Kostenbeteiligungen und Verzugszinsen nicht innert der gesetzten Frist bezahlt, leitet SWICA die Betreibung ein. SWICA verzichtet dabei auf die Anwendung eines Leistungsaufschubes.

Bleibt nach Ablauf der gesetzten Frist die Zahlung aus, nimmt SWICA die Umteilung per nächstfolgendem Monatsersten in die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG vor und informiert den säumigen Zahler über die KVG-Versicherungspflicht sowie sein dreimonatiges Recht zur Wahl eines anderen KVG-Versicherers. Macht der Versicherungsnehmer von seinem Wahlrecht Gebrauch, nimmt SWICA den Austritt rückwirkend per Umteilung vor. Ohne Ausübung des Wahlrechts bleibt der Versicherungsnehmer bei SWICA KVG versichert. Per gleichem Datum wird die STUDENT CARE beendet.

VI Vertragsdauer und Kündigung

Art. 12 Vertragsbeginn

Der Versicherungsvertrag beginnt am angegebenen Datum auf der Versicherungspolice.

Art. 13 Mindestlaufzeit

Anderslautende Abmachungen vorbehalten, gilt eine Mindestvertragsdauer von einem Jahr (zwölf Monate), wobei das Ende des Versicherungsjahres immer auf den 31.12. fällt.

Art. 14 Kündigungsfrist und Auflösung des Vertrags

Der Versicherungsvertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Der Versicherungsvertrag endet am Tag, an dem der Versicherte

- seine Ausbildung beendet hat oder
- seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Wohnsitz in der Schweiz aufgehoben hat oder
- gemäss KVG in der Schweiz obligatorisch versicherungspflichtig wird.

Der Versicherungsvertrag endet immer automatisch am Ende des Kalenderjahres, in welchem der Versicherte das 45. Altersjahr vollendet.

VII Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 Mitteilungen und Zahlungen

SWICA macht nur Mitteilungen an eine vom Versicherten anzugebende Schweizer Adresse und überweist nur Zahlungen in Schweizer Franken auf ein vom Versicherten anzugebendes Konto in der Schweiz. Sämtliche Mitteilungen von SWICA an die angegebene Adresse sind für die versicherte Person bindend. Mit Zahlung auf das angegebene Konto befreit sich SWICA von ihrer Zahlungspflicht.

Art. 16 Rechtswahl

Der Vertrag untersteht ausschliesslich dem Schweizer Recht, insbesondere den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

In Ergänzung zu diesen Zusatzbedingungen (ZB) gelten in der Reihenfolge der Aufzählung als Vertragsbestandteil:

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen von SWICA nach VVG (ausgenommen die Artikel 8, 9, 20 Abs. 1 lit. b, 21 und 25) sowie
- für die Definition des Leistungskatalogs die diesbezüglichen Bestimmungen des schweizerischen Krankenversicherungsgesetzes (KVG) sowie die dazugehörigen Verordnungen.

Widersprechen sich diese Zusatzbedingungen einerseits und die AVB sowie das KVG und seine Bestandteile andererseits, gehen diese Bestimmungen dieser Zusatzbedingungen vor.

Anwendbar ist schweizerisches Recht. Bei Streitigkeiten aus dieser Versicherung steht dem Versicherten wahlweise der Gerichtsstand am schweizerischen Hauptsitz von SWICA oder an seinem schweizerischen Wohnsitz zur Verfügung. Wohnt der Versicherungsnehmer bzw. Anspruchsberechtigte im Ausland, ist der Gerichtsstand am schweizerischen Hauptsitz von SWICA ausschliesslicher Gerichtsstand.